

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 251/13 B

L 19 R 874/09 (Bayerisches LSG)
S 3 R 1131/08 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Mai 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt L. aus B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.5.2013 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung über den Monat November 2008 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil hat der Kläger Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt. Der Kläger macht Verfahrensmängel geltend.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die insoweit vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 10.9.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß aufgezeigt worden ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem



anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 7 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat schon nicht behauptet, einen Beweisantrag nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG im Berufungsverfahren gestellt zu haben. Es reicht nicht aus, lediglich in der Beschwerdeschrift vorzutragen, dass das LSG sich hätte gedrängt sehen müssen, weitere Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen. Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*).
- 8 Soweit der Kläger darlegt, dass nach den vorliegenden Gutachten eine chronische Erkrankung mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit von unter drei Stunden täglich bei ihm vorliege (*Dr. B. vom 24.12.2012; Dr. H. nach Untersuchung des Klägers am 3.8.2011*), während das LSG dieser Einschätzung nicht gefolgt sei und von einer noch behandelbaren Akuterkrankung (Alkoholmissbrauch) ausgegangen sei, die für seine "Einsatzfähigkeit" ohne Belang sei, kann dieser Vortrag der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Denn damit greift der Kläger nichts anderes als die Beweiswürdigung des LSG an. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann aber der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden. Ebenso wenig kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde überprüft werden, ob das LSG - nach Ansicht des Klägers - in der Sache unrichtig entschieden habe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

